Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0034/18	14.02.2018

zum/zur

F0023/18 Stadtrat Hausmann Stadtrat Denny Hitzeroth
SPD Stadtratsfraktion

Bezeichnung

Streckenbezogene, innerörtliche Anforderungen von Tempo-30-Beschränkungen an vier weiteren Standorten

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	27.02.2018

In der Sitzung des Stadtrates am 18.01.2018 wurden nachfolgende Fragen gestellt.

1. Wird die Verwaltung im Rahmen der neuen rechtlichen Regelung nunmehr die Anordnung einer Tempo-30-Zone an den genannten Standorten prüfen und einrichten? Die Information I0353/17 nimmt zwar zu den ersten beiden Punkten Stellung, jedoch fordern wir eine detaillierte und ausführlichere Darstellung.

2. Zu welchem Zeitpunkt kann dies realisiert werden?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung

Zu 1. und 2.

Derzeit wurde vor folgenden Einrichtungen bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h eingerichtet:

- W.-v.-Siemens-Gymnasium
- Salzmannschule, Stormstr. 15
- Grundschule Leipziger Str., Leipziger Str. 46
- KITA Pechauer Platz
- KITA Beyendorf

Vor diesen Einrichtungen ließ sich nach Prüfung der Örtlichkeit die Geschwindigkeitsreduzierung auf der Grundlage der Neufassung der StVO einrichten.

Beim Bestehen baulicher oder technischer Vorrichtungen, wie z. B. Lichtsignalanlagen, vor oder in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen, ist eine Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung weiterhin leider nicht möglich. Auch wenn sich die Einrichtungen nicht in unmittelbarer Nähe, mit direktem Zugang zu den Hauptverkehrsstraßen befinden, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung unzulässig.

An den Standorten

- Hugo-Junkers-Allee vor der Grundschule Nordwest
- Olvenstedter Graseweg vor dem Albert-Einstein-Gymnasium
- Olvenstedter Graseweg vor dem Klinikum Magdeburg

sind technische Einrichtungen vorhanden. Das heißt, dass der Fußgängerquerverkehr an diesen Stellen insbesondere durch die vorhandenen Lichtsignalanlagen über ein Höchstmaß an Sicherheit beim Queren der Fahrbahn verfügt.

Eine zusätzliche Geschwindigkeitsreduzierung ist nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung und dem Ermessenslenkenden Erlass des Landesverwaltungsamtes vom 09.10.2018 nicht rechtmäßig.

Der Standort der Kindertagesstätte St. Martin-Stift in der Zerrenner Straße wurde am 15.02.2018 nach Ihrem Hinweis geprüft. Hier wird eine Beschilderung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der Öffnungszeiten der KITA bis zum 22.02.2018 angeordnet.

Dr. Scheidemann